

Einkaufsbedingungen

Winterthur Technology (Germany) GmbH, 40670 Meerbusch

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend "EKB") der Winterthur Technology (Germany) GmbH, 40670 Meerbusch (nachfolgend "Besteller"), gelten ausschließlich für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen, die Lieferanten (nachfolgend "Lieferant") gegenüber dem Besteller erbringen.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Schweigen, die Entgegennahme von Lieferungen oder geleistete Zahlungen gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

(3) Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser EKB sowie aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

(1) Bestellungen des Bestellers sind nur in schriftlicher Form verbindlich, einschließlich elektronischer Form (z. B. E-Mail, ERP-System). Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(2) Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Geht keine Bestätigung fristgerecht ein, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung ohne Kostenfolge zu widerrufen.

(3) Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, sofern diese nicht von der Bestellung des Bestellers abweicht. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn der Besteller sie schriftlich ausdrücklich genehmigt.

(4) Der Besteller ist berechtigt, Bestellungen jederzeit vor Lieferung ganz oder teilweise zu ändern oder zu stornieren. In diesem Fall ersetzt der Besteller dem Lieferanten nachgewiesene, unvermeidbare und bereits angefallene Kosten; Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 3 Lieferung

(1) Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid) an den vom Besteller bezeichneten Lieferort gemäß INCOTERMS® 2020, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Sämtliche Transport-, Versicherungs-, Zoll- und sonstigen mit der Lieferung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant.

(2) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, und dabei Ursache, voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie Gegenmaßnahmen mitzuteilen.

(3) Kommt der Lieferant in Verzug, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt:

- vom betreffenden Vertrag zurückzutreten; und/oder
- Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.

(4) Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(5) Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf ihn über.

(6) Bei Ereignissen höherer Gewalt – die weder Besteller noch Lieferant zu vertreten haben – werden beide Parteien für die Dauer des Hindernisses von ihren Leistungspflichten befreit. Dauert das Ereignis länger als drei (3) Monate, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag zu kündigen.

§ 4 Preise, Versand und Verpackung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen alle Kosten, insbesondere Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und Verpackung. Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Preissenkungen bis zum Liefertermin sind an den Besteller weiterzugeben.

(2) Lieferungen sind gemäß den Versandanweisungen des Bestellers sowie allen anwendbaren Umwelt- und Verpackungsvorschriften, insbesondere dem Verpackungsgesetz (VerpackG), durchzuführen. Nicht vorschriftsmäßige Verpackungen kann der Besteller auf Kosten des Lieferanten zurückschicken.

(3) Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtbestellwertes je angefangener Verzugswoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtbestellwertes. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines den Vertragsstrafenrahmen übersteigenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Eigentum, Prüfungsrechte und Vertraulichkeit

(1) Alle Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Muster und sonstigen vom Besteller überlassenen Materialien bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Sie sind nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben oder auf Anweisung des Bestellers zu vernichten.

(2) Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einrichtungen, Prozesse und Dokumentation des Lieferanten – einschließlich Qualitäts-, Compliance- und Nachhaltigkeitsanforderungen – zu auditieren.

(3) Alle kommerziellen und technischen Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden, sind streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und erstreckt sich auf Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und verbundene Unternehmen.

§ 6 Unterauftragnehmer

Der Lieferant darf Unterauftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers beauftragen. Die Zustimmung ist kein Blankett-Einverständnis für weitere Unterauftragnehmer. Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung durch Unterauftragnehmer vollumfänglich verantwortlich.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Rechnungen sind prüffähig und vollständig auszustellen; sie müssen Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Leistungsdatum und Umsatzsteuerausweis enthalten. Fehlerhafte Rechnungen gelten als nicht zugegangen und verlängern die Zahlungsfrist entsprechend.

(2) Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, zahlt der Besteller innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger vertragsgemäßer

Lieferung. Die 60-Tage-Frist entspricht dem gesetzlichen Höchststrafen für B2B-Zahlungsfristen nach § 271a BGB.

(3) Der Besteller ist berechtigt, frühere Zahlungen gegen angemessene Skontogewährung vorzunehmen, sofern dies vereinbart wurde.

(4) Der Besteller ist berechtigt, Gegenforderungen – einschließlich solcher verbundener Unternehmen – gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

(5) Bei Mängeln oder unvollständiger Lieferung ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten, bis Abhilfe geschaffen wurde.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dem Stand der Technik entsprechen und alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Normen erfüllen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sechs (6) Wochen nach Lieferung zu rügen; verdeckte Mängel innerhalb von sechs (6) Wochen nach Entdeckung.

(3) Bei Mängeln ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt:

- Nachbesserung zu verlangen;
- Ersatzlieferung zu verlangen;
- den Kaufpreis zu mindern;
- vom Vertrag zurückzutreten; oder
- den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Nach Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für das betroffene Teil neu zu laufen.

(4) Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen, und stellt den Besteller von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter vollständig frei, sofern der Lieferant die Kontrolle über die Rechtsverteidigung erhält.

§ 9 Produkthaftung und Sicherheit

(1) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle gelieferten Produkte den anwendbaren Produktsicherheits- und Produkthaftungsvorschriften entsprechen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und einschlägigen EU-Richtlinien. Der Lieferant stellt alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter, technischen Dokumentationen und Warnhinweise bereit.

(2) Erlangt der Lieferant Kenntnis von Produkt Risiken oder sicherheitsrelevanten Informationen, die seine Lieferungen betreffen, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Sind Produktrückrufe, behördliche Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Schadensabwehr auf einen dem Lieferanten zurechenbaren Mangel zurückzuführen, trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten und stellt den Besteller vollständig frei. Eine Beschränkung der gesetzlichen Produkthaftung wird nicht akzeptiert.

§ 10 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftungspflichtversicherung bei einem anerkannten Versicherer abzuschließen und

aufrechtzuerhalten. Auf Anforderung des Bestellers ist eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt eine Mindestdeckungssumme von EUR 5.000.000 je Schadensfall als vereinbart.

§ 11 Compliance, Nachhaltigkeit, LkSG und Exportkontrolle

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere:

- Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze (u. a. Strafgesetzbuch, UK Bribery Act);
- Wettbewerbsrecht und Kartellrecht;
- arbeits- und sozialrechtliche Mindeststandards, einschließlich des Mindestlohngesetzes (MiLoG);
- Umwelt- und Nachhaltigkeitsvorschriften; sowie
- Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (AWG, AWW, EU-Dual-Use-Verordnung, US-EAR/OFAC, soweit anwendbar).

(2) Im Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bzw. die EU-Lieferketten-Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD) verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich:

- international anerkannte Menschenrechte zu achten und deren Verletzung in seiner eigenen Lieferkette zu verhindern (insbesondere Kinder- und Zwangsarbeit zu unterlassen);
- angemessene Maßnahmen zum Umweltschutz, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger Schadstofffreisetzungen, zu ergreifen;
- dem Besteller auf Anfrage Auskunft über seine Sorgfaltspflichtmaßnahmen und Risikoanalysen zu erteilen und entsprechende Dokumentation bereitzustellen; sowie
- Abhilfemaßnahmen einzuleiten, sofern Verstöße identifiziert werden, und den Besteller unverzüglich zu informieren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant schwerwiegend oder wiederholt gegen Compliance-Anforderungen verstößt.

§ 12 Datenschutz und Cybersicherheit

(1) Der Lieferant hat alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Soweit der Lieferant im Auftrag des Bestellers personenbezogene Daten verarbeitet, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(2) Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 32 DSGVO zu implementieren, um Daten gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Sicherheitsvorfälle, die Systeme oder Daten des Bestellers betreffen könnten, unverzüglich, spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Kenntnis, zu melden.

§ 13 Kündigung

(1) Der Besteller ist berechtigt, Verträge jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen. In diesem Fall erstattet der Besteller dem Lieferanten nachgewiesene, unvermeidbare und bereits entstandene Kosten bis zum Kündigungszeitpunkt; Ansprüche auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

(2) Der Besteller ist ferner berechtigt, Verträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere bei:

- wesentlicher Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Lieferanten, die nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist behoben wird;
- Lieferverzug von mehr als vier (4) Wochen nach Ablauf einer Nachfrist;
- Insolvenz oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten; sowie
- schwerwiegenden oder wiederholten Compliance-Verstößen.

(3) Das Recht zur ordentlichen Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 620 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt (§ 306 Abs. 2 BGB).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser EKB sowie der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers an Dritte abzutreten.

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der vom Besteller bezeichnete Lieferort; für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers, 40670 Meerbusch.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EKB und den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist das für 40670 Meerbusch zuständige Gericht – Landgericht Düsseldorf –, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.